

Entscheidung Nr. 98/2025/2026 3. Liga

Spiel: TSV 1860 München – FC Energie Cottbus

Datum: 01.11.2025

02.02.26 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellv. Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Torsten Becker, als Einzelrichter am 02.02.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines diskriminierenden unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 Nrn. 2. und 3. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro belegt.
2. Der TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 3.300,- Euro für eigene präventive Maßnahmen gegen Rassismus und Diskriminierung zu verwenden. Die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

Das Verfahren betrifft Vorfälle anlässlich des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem TSV 1860 München und dem FC Energie Cottbus am 01.11.2025 in München.

Hinsichtlich der unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Strafzumessungserwägungen wird auf die zutreffenden Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
E info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:

Schwarzwalstraße 121
60528 Frankfurt/Main
P Präsident: Bernd Neuendorf
S Schatzmeister: Stephan Grunwald
G Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz:

Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK

IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBAEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688



Zu diesem Strafantrag vom 20. Januar 2026 hat sich die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA nicht erklärt. Dadurch hat sie allerdings auch keinerlei Einwendungen erhoben. Insbesondere sind die tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen nicht in Zweifel gezogen worden. Somit sieht auch das DFB-Sportgericht im summarischen Verfahren keine Veranlassung, von der beantragten Geldstrafe abzuweichen, die es für erforderlich und angemessen hält.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Torsten Becker
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA

20.01.2026

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem TSV 1860 München und dem FC Energie Cottbus am 01.11.2025 in München

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines diskriminierenden unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 Nrn. 2. und 3. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro belegt.
2. Der TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 3.300,- Euro für eigene präventive Maßnahmen gegen Rassismus und Diskriminierung zu verwenden. Die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte von Schiedsrichter Konrad Oldhafer und der DFB-Sicherheitsbeobachtung, Medienberichte sowie die schriftliche Stellungnahme der TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

In der 72. Spielminute machte ein Zuschauer aus dem Münchener Zuschauerbereich „Affenlaute“ in Richtung eines Cottbuser Spielers. Zudem wurde ein Becher in Richtung des Spielers auf das Spielfeld geworfen. Das Spiel wurde daraufhin für sieben Minuten unterbrochen und eine Stadiondurchsage veranlasst. Die verantwortliche Person wurde identifiziert und der Polizei übergeben. Der TSV 1860 München hat sich bei dem betroffenen Cottbuser Spieler



entschuldigt und ist im folgenden Heimspiel mit dem Schriftzug „SECHZIG GEGEN RASSISMUS“ auf dem Trikot angetreten.

Derartige Rufe und Verhaltensweise stellen einen Verstoß gegen § 9 Nr. 3. i. V. m. Nr. 2., Absatz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB dar. Sie sind rassistisch und menschenverachtend und verstößen in grober Weise gegen die Werteordnung des DFB und seiner Mitglieder. Aus diesen Gründen liegt zugleich ein Regelfall des besonderen verbandspolitischen Interesses an der Verfolgung der Taten im Sinne von § 13 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung vor.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der o.g. Vorfall stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Soweit Anhänger eines Vereins bei einem Spiel gegen § 9 Nr. 2. Absatz 1 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verstößen, sieht § 9 Nr. 3. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung Geldstrafen von 18.000,- Euro bis zu 150.000,- Euro und in schwerwiegenden Fällen zudem zusätzliche Sanktionen gegen den Verein, insbesondere die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Aberkennung von Punkten oder den Ausschluss aus dem Wettbewerb, vor. Allerdings geht der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** zugunsten der TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA davon aus, dass die Voraussetzungen der von § 9 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB vorgesehenen Strafmilderungsmöglichkeit erfüllt sind. Hiernach kann die Strafe gemildert oder von einer Bestrafung abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn an dem Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt in diesem Zusammenhang zugunsten der TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA, dass es sich um das nicht oder nur schwer zu verhindernde Fehlverhalten eines Einzeltäters gehandelt hat und dieser noch während des Spiels an die Polizei übergebenen werden konnte. Zudem hat sich die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA bei dem betroffenen Spieler entschuldigt und, insbesondere mit einem Sondertrikot gegen Rassismus im darauffolgenden Heimspiel, deutlich von dem Vorfall distanziert. Daher ist die beantragte Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro **im summarischen Verfahren** noch vertretbar. Dabei weist der DFB-Kontrollausschuss darauf hin,



dass die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA im Falle erneuter diskriminierender Vorfälle mit weitergehenden Sanktionen zu rechnen hat.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 27.01.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –
